

AKTUELLE MITTEILUNG

gültig bis auf Weiteres

ALLE (Prof., WM, SM, Tut)

Bearbeiter/in:
Hr. Kernbaum

Stellenzeichen/Tel.:
II RK 1

Datum
03.09.2014

Erstattung von Dienstreisen in Verbindung mit privaten Aufenthalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auf das Abrechnungsverfahren bei der Erstattung von Dienstreisen in Verbindung mit privaten Aufenthaltstagen hinweisen, da es im Servicebereich Reisekosten vermehrt zu Abrechnungsproblemen und Rückfragen gekommen ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes können Dienstreisen, die mit einem privaten Aufenthaltszeitraum von mehr als 5 Arbeitstagen verbunden werden, nur die Kosten für das reine Dienstgeschäft erstattet werden. Die Kosten für die An- und Abreise gehen in diesem Fall zu Lasten des Reisenden. Unter dem Begriff Arbeitstage werden alle Tage außer Samstag, Sonntag und den inländischen gesetzlichen Feiertagen verstanden.

Ich bitte bei Ihrer Planung von Dienstreisen zu beachten, dass der Servicebereich keine Fahrkosten erstatten kann, wenn die Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden ist.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Planung Ihrer Dienstreise ergeben, bitte ich Sie im Vorfeld den Kontakt zum Servicebereich Reisekosten zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kernbaum
Leiter Servicebereich Reisekosten